

Ertrag der bei ihren Filialen einbezahlten Zölle der 5 Vilayets zu entnehmen. Zur Beschleunigung der Tilg. bestimmt die Reg. noch den ihr nach Artikel 7 des Lastenheftes zukommenden Anteil aus den Ertragnissen des Tabakmonopols. Zahlst.: Berlin u. Frankf. a. M.: Deutsche Bank; Frankf. a. M.: Gebr. Bethmann; ferner in Paris, London u. Konstantinopel. Zahlung von Kapital u. Zs., frei von jeder gegenwärt. oder künft. türk. Steuer in Deutschl. zum jeweil. Tageskurse für kurz Paris. Die neue Anleihe wurde in der Zeit v. 12.—20./11. 1902 einschl. den Inh. von 5% türk. Zoll-Oblig. von 1886 zum Umtausch angeboten; als Umtausch-stelle fungierte in Deutschland nur Frankf. a. M.: Gebr. Bethmann, Deutsche Bank; in Paris fund ausserdem noch eine Barsubskription am 20./11. 1902 zu 86% auf die Anleihe statt.

4% Ottoman. Staats-Anleihe von 1903 (fundiert auf spezielle Sicherheiten unter Verwaltung der „Administration de la Dette Publique Ottomane“) M. 48 960 000 = frs. 60 000 000 = £ T. 2 640 000 in 60 000 Stücken à frs. 500 = M. 408 = £ T. 22 u. 12 000 Stücken à frs. 2500 = M. 2040 = £ T. 110. Zs.: 1./5., 1./11. n. St. Tilg.: Von 1903 ab durch halbjährl. Verl. im März u. Sept. per 1./5. resp. 1./11. mit jährl. $\frac{1}{2}\%$ u. Zs.-Zuwachs in ungefähr 55 Jahren; die erste Verl. im Sept. 1903; verstärkte Tilg. u. Gesamtkündig. bis 1./5. 1912 ausgeschlossen. Sicherheit: Die Kaiserl. Ottoman. Reg. überweist u. verpfändet ausschl. u. unwiderruflich für den Dienst der Anleihe bis zu ihrer gänzlichen Tilg. den Ertrag der nachbezeichneten Einkünfte, deren Verwalt. u. Einziehung der Administration de la Dette Publique Ottomane anvertraut bleiben, nämlich 1) Fischerei-Abgaben, 2) Jagdschein-Gebühren, 3) Gebühren für Fischerei-Erlaubnisscheine, 4) Gebühren für Erlaubnisscheine zum Tumbeki-Verkauf, 5) Seiden-Zehnten. Diese 5 Einnahmen für diejenigen Plätze, deren Abgaben noch nicht durch das Dekret v. 8./20. Dez. 1881 der Administration de la Dette Publique Ottomane überwiesen worden sind, 6) den Anteil der Reg. an den Gebühren für die in Gemässheit des unter dem 17. Zilcadé 1305 — 14./7. 1888 (n. St.) — mit Zustimmung des Verwalt.-Rates der Dette Publique Ottomane erlassenen Dekrets dem Stempel unterworfenen Akte, 7) bevorrechtigte Verpfändung der Getreidezehnten des Sandjaks Smyrna für einen jährl. Betrag von £ T. 30 000. Es ist vereinbart, dass bei der Verpachtung der Zehnten im vorerwähnten Sandjak, der ein Delegierter der Dette Publique Ottomane unter tätiger Mitwirkung bei allen die Erteilung des Zuschlages berührenden Massnahmen beiwohnen wird, die Verpflichtungsscheine, die der Zuschlagempfänger infolge dieser Zuerteilung für den Gegenwert der Zehnten auszuhändigen hat, in Höhe von £ T. 30 000 an die Order der in dem vorerwähnten Sandjak befindl. Kassen der Dette Publique Ottomane zahlbar gestellt u. ausschl. an diese gezahlt werden. Die Verpachtung der Zehnten wird unter strenger Befolgung der in Kraft befindl. Reglements über die Einkünfte aus den Zehnten vorgenommen. Falls es ganz unmöglich ist, in Gemässheit der bestehenden Gesetze Pächter für die fragl. Zehnten zu finden, u. die Zehnten in natura eingezogen werden müssen, verpflichtet sich die Kaiserl. Ottomanische Reg., die gesamten Erträge derselben in Magazinen mit doppeltem Verschluss, zu welchem ein Schlüssel den Beamten der Dette Publique Ottomane anvertraut wird, niederzulegen. Die Naturalerträge müssen im Einverständnis zwischen den Ortsbehörden u. den Beamten der Dette Publique Ottomane gemeinschaftlich in Gemässheit der bestehenden Gesetze verkauft u. die von den Käufern zu entrichtenden Summen in voller Höhe u. unmittelbar an die Kassen der Dette Publique Ottomane gezahlt werden. — Wenn die ersten sechs der oben genannten Einkünfte nicht £ T. 108 000 (frs. 2 450 000) jährl. einbringen sollten, werden die auf die Getreidezehnten des Sandjaks Smyrna verpfändeten £ T. 30 000 um den Minderbetrag nach dem oben angegebenen Modus vermehrt. Auf diese Weise wird der Betrag der für den Dienst der Annuität dieser Anleihe verpfändeten Einkünfte unter allen Umständen auf einer Mindestsumme von £ T. 138 000 (frs. 3 130 000) erhalten werden. Die Annuität für den Zs.- u. Tilg.-Dienst der Schuldverschreib. dieser Anleihe beträgt £ T. 118 800. Zahlst.: Berlin: Deutsche Bank, Berl. Handels-Ges., Bank f. Handel u. Ind.; Frankf. a. M.: Fil. der Deutschen Bank, Gebr. Bethmann, Deutsche Vereinsbank; Hamburg: Deutsche Bank, M. M. Warburg & Co. Zahlung der Zs. u. der verl. Stücke ohne jeden Abzug in Mark. Die Anleihe diente zum Umtausch gegen die zur Rückzahlung per 1./5. 1903 gekündigte 5% fundierte Türkische Staats-Anleihe von 1888 (Administrations-Anleihe). Die Anmeldung zum Umtausch hatte stattzufinden innerh. der Zeit v. 9.—20./4. 1903 einschl.; beim Umtausch wurden die neuen 4% Oblig. von 1903, welche über nominal M. 408 lauten, zum Kurse von 88% = M. 359.04 pro Stück in Anrechnung gebracht. Der nicht zum Umtausch verwendete Restbetrag der Anleihe wurde 20./4. 1903 zu 90% aufgelegt; die Anleihe wurde in Berlin eingef. 1./5. 1903 zu 91.50%, in Frankf. a. M. 5./5. 1903 zu 91.70%, in Hamburg am 22./5. 1903 zu 91.25%. Kurs Ende 1903—1911: In Berlin: 89.40, 87.75, 87, 88.80, 87.60, 85.10, 89, 87, 83.50%. — In Frankf. a. M.: 89.20, 87.50, 86.90, 88, 87.90, 85.30, 89.30, 87, 83.75%. — In Hamburg: 89, 87.20, 86.50, 88.40, 88, 85, 88.70, —, 83.20%. Verj. der Zinsscheine in 5 J., der verl. Stücke in 15 J. (F.)

4% Ottomanische Anleihe der Bagdadbahn, Serie I, auf Grund des Vertr. v. 20. Febr. u. 5. März 1903 u. der Zusatzverträge v. 20. Sept./3. Okt. 1903 u. 4./17. Febr. 1904 kraft Iradés v. 3. Zilhidjé 1320 (2./3. 1903 n. St.) geschaffen und der Kais. Ottomanischen Ges. der Bagdadbahn in Zahlung gegeben für den von der Kais. Ottomanischen Regierung nach dem Sonderabkommen v. 20. Febr. 1318/5. März 1903 bewilligten kilometrischen Zuschuss für die erste, 200 km lange, von Konia ausgehende Strecke der Eisenbahn Konia-Bagdad-Persischer Golf, deren Konz. der Anatol. Eisenbahn-Ges. durch Abkommen v. 20. Febr. 1318/5. März 1903 erteilt ist. frs. 54 000 000 = M. 44 064 000 = £ 2 160 000 = hfl. 25 920 000 = £ T. 2 376 000 in Stücken à frs. 500 = M. 408 = £ 20 = hfl. 240 = £ T. 22 und zwar 80 000 Einerstücke